

Satzung der Stadt Mannheim über die Benutzungsgebühren für die Betreuungsangebote an den öffentlichen Mannheimer Grundschulen und Förderschulen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 16.04.2013 (GBl. S. 55) der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichgesetzes und anderer Gesetze vom 30.12.2003 (GBl. S. 491, 492), des § 90 SGB VIII i.d.F. vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 17.07.2015 (BGBl. I S. 1368) hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 9.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Benutzungsverhältnis

- (1) Diese Benutzungsgebühren-Satzung gilt für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote an den öffentlichen Mannheimer Grundschulen und Förderschulen durch schulpflichtige Kinder des Schulbezirks der Stadt Mannheim.
- (2) Die als Anlage beigefügte Gebührentabelle für die Betreuungseinrichtungen an öffentlichen Mannheimer Grundschulen und Förderschulen ist Bestandteil dieser Gebührensatzung.

§ 2 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 werden von der Stadt Mannheim Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren werden nach Monaten bemessen. Ist eine Bemessung der Benutzungsgebühren nach Tagen notwendig, so beträgt die Tagesgebühr 1/20 der jeweiligen Monatsgebühr; die Summe aller Tagesgebühren eines Monats je Kind beträgt maximal die entsprechenden Monatsgebühr. Diese setzen sich zusammen aus der Betreuungsgebühr und der Verpflegungsgebühr in Horten, sofern eine Anmeldung für diese Leistung vorgenommen wird.
- (2) In jedem Schuljahr werden Benutzungsgebühren für 11 Monate in Teilbeträgen erhoben. Die Einrichtungen haben während den Ferien Schließzeiten. Eine Erstattung von Benutzungsgebühren für Ferienzeiten, in denen die Betreuungseinrichtungen geschlossen sind, wird nicht vorgenommen. Gebührenfrei ist der Monat mit der längsten Schließungszeit. Während einem Teil der Ferienzeit wird eine Ferienbetreuung angeboten.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung während der Sommerferien werden Benutzungsgebühren anteilig nach den angemeldeten Wochen erhoben. Die Anmeldung zur Ferienbetreuung ist verbindlich, sofern sie nicht 4 Wochen vor Beginn der Ferien widerrufen wird. Die Gebühr wird auch dann fällig, wenn das Angebot nicht in Anspruch genommen wird.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
 - a) die Eltern des Kindes, denen die Personensorge obliegt oder die mit dem Kind in einem Haushalt leben,
 - b) sonstige Personensorgeberechtigte
 - c) nicht personenberechtigte Pflegeeltern, welche ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreuen
 - d) die Person, die das Kind zum Besuch der Betreuungseinrichtung für Kinder angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Betreuungsgebühr

- (1) Die Betreuungsgebühr wird unabhängig vom Einkommen des Gebührenschuldners monatlich im Voraus erhoben. Die Höhe der Gebühr orientiert sich an
 - der Art der Betreuungsleistung
 - und der Zahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt.
- (2) Die Bemessung der Betreuungsgebühr erfolgt auf Grundlage der für eine Betreuungsleistung gewählten Angebotsform, unter Berücksichtigung der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, die zum Zeitpunkt der Betreuung im gleichen Haushalt des Kindes leben, für das die Betreuungsgebühr erhoben wird und mit Hauptwohnsitz dort gemeldet sind. Der Wechsel einer Angebotsform ist nur zum 1. eines Monats möglich.
- (3) Kann der kommunale Träger aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen keine Betreuung anbieten, erfolgt keine Gebührenerstattung.
- (4) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und evtl. erforderliche Unterlagen in Urschrift vorzulegen. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, jede gebührenrelevante Änderung unverzüglich der jeweiligen Einrichtungsleitung oder besuchten Einrichtung mitzuteilen. Kommen Gebührenschuldner dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Stadt Mannheim die Betreuungsgebühr ab dem Monat, in dem sich der Voraussetzungen der Gebührenbemessung ändern, neu bescheiden.

§ 5 Verpflegungsgebühr

- (1) Die monatliche Verpflegungsgebühr in Horten wird erhoben, wenn das Kind in der jeweiligen Einrichtung zur Verpflegung angemeldet wurde.
- (2) Für Gebührenpflichtige, die nachweislich Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II oder Leistungen zum Lebensunterhalt oder zur Grundsicherung nach SGB XII erhalten oder denen die Betreuungsgebühr gemäß § 7 Abs. 1 erlassen worden ist, gilt die ermäßigte Verpflegungsgebühr unter der Voraussetzung, dass das Kind seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Mannheim hat.

(3) Die Verpflegungsgebühr entsteht mit dem vereinbarten Termin der Verpflegung. Grundsätzlich werden die vollen Gebühren für jeden angefangenen Monat erhoben. § 6 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Gebühren werden jeweils zum 1. des Monats im Voraus fällig.

(4) Nimmt das Kind im Rahmen des angebotenen Feriendienstes in den Sommerferien an einer Verpflegung teil, wird die Verpflegung anteilig nach Wochen erhoben.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Betreuungsgebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem vereinbarten Termin der Aufnahme in die Einrichtung. Grundsätzlich werden die vollen Betreuungsgebühren für jeden angefangenen Monat erhoben. Bei Aufnahme in eine Einrichtung bis zum 14. des Monats wird die volle Monatsgebühr erhoben, bei einer Aufnahme ab dem 15. des Monats wird die halbe Monatsgebühr erhoben.

(2) Die Gebühren werden jeweils zum 1. des Monats im Voraus fällig.

§ 7 Gebührenerlass

(1) Gebührenpflichtigen, denen die Betreuungsgebühr für den Hort an der Schule nicht zumutbar ist, wird nach § 90 SGB VIII die Betreuungsgebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen.

(2) Bei Vorliegen besonderer pädagogischer oder sozialer Gründe, die vom Sozialen Dienst des Jugendamtes der Stadt Mannheim bestätigt sind, kann die Gebührenschuld für Betreuungsgebühren ganz oder teilweise erlassen werden.

(3) Für Gebührenpflichtige des VGS¹-Angebots und des erweiterten VGS¹-Angebots, die nachweislich Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II oder Leistungen zum Lebensunterhalt oder zur Grundsicherung nach SGB XII oder Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, wird die Betreuungsgebühr erlassen.

§ 8 Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Abmeldung des Kindes ist nur zum Monatsende möglich. Sie ist mindestens einen Monat vorher schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Gebührenpflicht bleibt bis zur Wirksamkeit der Abmeldung bestehen.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote an Grundschulen und Förderschulen der Stadt Mannheim vom 22.07.2008 außer Kraft.

Änderungsübersicht

§ 2 Abs. 1 Satz 2 und 3

Inkrafttreten am 27.10.2015

Gebührentabelle für die Betreuungsangebote an Mannheimer Grundschulen und Förderschulen

I. Betreuungsgebühren:

Die monatlichen Betreuungsgebühren betragen in €:

	1 Kind HH ²	2 Kinder HH ²	3 Kinder HH ²	4 Kinder und mehr HH ²
VGS¹-Angebot 07:30-14:00 Uhr	74	55	37	18
Hort an der Schule 07:30-17:00 Uhr	130	97	65	32

II. Verpflegungsgebühr

Bei Teilnahme an der Verpflegung ist die monatliche Verpflegungsgebühr zusätzlich zur Betreuungsgebühr zu entrichten. Die Verpflegungsgebühr beträgt regulär 55 €; die ermäßigte Verpflegungsgebühr gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung beträgt 20 €.

¹VGS = Betreuungsangebot im Rahmen der Verlässlichen Grundschule, ² HH = Haushalt

Benutzungsordnung der Stadt Mannheim für die Betreuungsangebote an den öffentlichen Mannheimer Grundschulen und Förderschulen

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Betreuungsangebote an den öffentlichen Mannheimer Grundschulen und Förderschulen für schulpflichtige Kinder des Schulbezirks der Stadt Mannheim.

§ 2 Vormerkung / Aufnahme

(1) Voraussetzung für einen VGS- bzw. Hortplatz ist das Ausfüllen einer Vormerkung im Rahmen der Zentralen Meldestelle für Kinderbetreuungsplätze (MeKi). Die Formulare für die Vormerkungen liegen in den Betreuungsangeboten des Fachbereichs Bildung aus.

(2) Die Aufnahme der Kinder erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Der Betreuungsvertrag kommt durch die schriftliche Zusage **und** das Ausfüllen des Aufnahmeformulars zustande.

(3) Die Aufnahme ist nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

(4) Die Benutzungsordnung wird in den Einrichtungen ausgehängt und bei der Aufnahme in ein Betreuungsangebot zusammen mit dem Gebührenbescheid verschickt.

§ 3 Ausschluss

(1) Nimmt ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt nicht an dem Betreuungsangebot teil, kann es von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden.

(2) Wenn sich ein Kind nicht in die Ordnung der ergänzenden Betreuung einfügt und Verhaltensauffälligkeiten aufweist, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder verursachen, kann dieses Kind vom weiteren Besuch des Betreuungsangebots ebenfalls ausgeschlossen werden.

(3) Ein Ausschluss ist auch bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts für mehr als zwei aufeinanderfolgende Monate nach erfolgter Mahnung möglich.

(4) Vor Ausschluss ist ein Elterngespräch zu führen.

§ 4 Öffnungszeiten, Angebote

(1) Der Fachbereich Bildung bietet an Unterrichtstagen der Schule folgende Angebote zu den genannten Öffnungszeiten an, die einschließlich der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit zu verstehen sind:

Betreuungsangebot	Mo. – Fr. von:	Mo. – Fr. bis:
VGS-Angebot	7:30 Uhr	14:00 Uhr
Hort an der Schule	7:30 Uhr	17:00 Uhr

Bei Teilnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an dienstlichen Veranstaltungen und Fortbildungen erfolgt keine Betreuung. Hierüber werden die Eltern rechtzeitig, 2 Wochen vorher, informiert.

(2) Im Betreuungsangebot Hort an der Schule besteht die Möglichkeit am Mittagessen teilzunehmen. Im VGS-Angebot ist die Teilnahme am Mittagessen leider nicht möglich.

(3) In den Oster-, Pfingst-, Sommer- und Herbstferien wird bei Bedarf ein Ferienbereitschaftsdienst angeboten.

§ 5 Versicherung / Haftung

(1) Die Kinder der Betreuungsangebote gehören während des regulären Besuchs der Einrichtung, der Teilnahme von offiziellen, von der Einrichtungsleitung bzw. dem Träger der Betreuungseinrichtung genehmigten Veranstaltungen, sowie auf den damit verbundenen direkten Wegen zu dem nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a bzw. 8b Sozialgesetzbuch - SGB - VII bei der Unfallkasse Baden – Württemberg in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personenkreis.

Erleidet ein Kind bei einer versicherten Tätigkeit einen Unfall, erbringt die Unfallkasse Baden – Württemberg Leistungen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit des Kindes. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind der Einrichtungsleitung sofort zu melden.

(2) Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Betreuungsgruppe und endet mit dem Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind, spätestens mit dem für die jeweilige Betreuungsgruppe festgelegten Betreuungsende. Der Weg von und zum Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte. Für den Verlust, die Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen wird die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 6 Fernbleiben vom vereinbarten Betreuungsangebot

Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen nicht am vereinbarten Betreuungsangebot teilnehmen, ist die Betreuungskraft möglichst rechtzeitig hierüber zu informieren.

§ 7 Regelung in Krankheitsfällen

(1) Um Ansteckungen zu vermeiden, haben Eltern/Personensorgeberechtigte dafür Sorge zu tragen, dass Kinder mit ansteckenden Krankheiten, insbesondere Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Erbrechen, Läusebefall, Fieber u.a. den Hort bis zu ihrer Genesung nicht besuchen. Die Eltern verpflichten sich, das Fehlen ihres Kindes ab dem ersten Krankheitstag zu entschuldigen.

(2) Bei Verdacht oder Auftreten einer der folgenden Infektionskrankheiten besteht die Verpflichtung, umgehend die Leitung der Einrichtung zu informieren (§ 34 Infektionsschutzgesetz - IfSG). Dies gilt ebenso, wenn ein Mitglied der Familie erkrankt ist.

Cholera Diphtherie Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC) virusbedingtes hämorrhagischen Fieber Haemophilus influenza Typ b-Meningitis Impetigo contagiosa (Ansteckende Borkenflechte) Keuchhusten ansteckungsfähige Lungentuberkulose Läusebefall Masern Meningokokken-Infektion	Mumps Paratyphus Pest Poliomyelitis (Kinderlähmung) Skabies (Krätze) Scharlach u. bestimmte Streptokokken-Infektionen Shigellose (Ruhr) Typhus abdominalis Virushepatitis (Infektiöse Gelbsucht) Typ A oder E Windpocken
--	---

(3) Das Kind darf die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn durch ein ärztliches Attest eine Weiterverbreitung der Krankheit ausgeschlossen ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.06.2011 in Kraft. Sie wird Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Träger der Betreuungsangebote und den Personensorgeberechtigten.